

96. Besteht im Falle des § 21 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 eine Verpflichtung der Gesellschaft, sei es dem sämigen Gesellschafter, sei es Dritten gegenüber, den Ausschluß auszusprechen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Juni 1902 i. S. Ges. m. b. H. „Theater des Westens“ (Kl.) w. W. (Bekl.). Rep. I. 61/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht behandelt den Beklagten, weil ihm von seiten der Klägerin in Gemäßheit des § 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Ausschluß mit seinem Geschäftsanteile angedroht, und die Nachfrist

fruchtlos verstrichen ist, wie einen tatsächlich ausgeschlossenen Gesellschafter. Dies beruht auf Rechtsirrtum. Der Ausschluß tritt nach erfolgter Androhung und fruchtlos abgelaufener Nachfrist nicht von Rechts wegen ein, sondern es bedarf dazu, wie in § 21 Abs. 2 des Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist, noch einer Erklärung der Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes, in welcher der Gesellschafter seines Geschäftsanteiles und der geleisteten Teilzahlungen zu gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt wird. Solange diese Erklärung noch nicht ergangen ist, besteht das Gesellschaftsverhältnis fort, und der Gesellschafter ist nach wie vor zur Zahlung der rückständigen Einlage verpflichtet. Allerdings sagt nun das Gesetz: „Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zu gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären.“ Hieraus ist aber nicht herzuleiten, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, sei es Dritten gegenüber, sei es dem säumigen Gesellschafter gegenüber, den Ausschluß auszusprechen. Die §§ 20–25 zielen ersichtlich nur darauf ab, im Interesse der Gesellschaft und vor allem der Gesellschaftsgläubiger die Einzahlung rückständiger Einlagen unter allen Umständen möglichst sicher zu stellen. Es muß daher als dem freien Ermessen der Gesellschaft und ihrer Organe überlassen erachtet werden, auf welchem Wege sie nach erfolgter Androhung des Ausschlusses diesen Hauptzweck am besten erreichen zu können vermeinen. Insbesondere ist auch der Erfüllungsanspruch gegen den säumigen Gesellschafter trotz der erfolgten Androhung des Ausschlusses nicht — wie beispielsweise in einem ähnlichen Falle nach § 326 B.G.B. — ausgeschlossen. Die angeführten Worte des Gesetzes lassen sich ohne Zwang in dem Sinne verstehen, daß, um den Ausschluß herbeizuführen, der Vorschrift gemäß verfahren werden muß. Jedenfalls hat es dem Gesetzgeber ferngelegen, dem säumigen Gesellschafter ein Recht zuzuerkennen, sich der Einlageverbindlichkeit unter Berufung auf den bloß angedrohten Ausschluß zu entziehen.“ ...